



Rechts- und Gewerbepolitische Abteilung
A- 1010 Wien Stubenring 8-10
RUP@wkw.at

Gutachten

über die Frage der Zulässigkeit Technischer Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik gemäß § 94 Z 69 GewO 1994 i.d.g.F. und die Erstellung von bauphysikalischen Gutachten und Berechnungen

Stand:
Jänner 2004

Verfasser:
Mag. Ferdinand Wallner

Inhaltsverzeichnis

TEIL A.....	3
SACHVERHALTSDARSTELLUNG	3
TEIL B.....	4
STELLUNGNAHMEN, GUTACHTEN, UNTERLAGEN.....	4
1. STELLUNGNAHME DER LANDESINNUNG BAU WIEN	4
1.1 Gutachten Ing. Rosenberger.....	4
2. STELLUNGNAHME DER FACHGRUPPE INGENIEURBÜROS WIEN	5
2.1 Gutachten DI Leiler, Technisches Büro – Ingenieurbüro für Technische Physik	8
2.2 Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Frage der Zulässigkeit Technischer Büros für Bauphysik	8
2.3 -Internet-Information des Landes Niederösterreich zum „Energieausweis“	8
2.3 -Internet-Information der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik.....	9
3. ZUSAMMENFASSENDE PUNKTATIONEN DER ERGEBNISSE DER IN DEN P. 1 UND 2 DARGESTELLTEN AUSFÜHRUNGEN	9
3.1 Ergebnis der Ausführungen der Landesinnung Bau Wien.....	9
Ergebnis der Ausführungen der Fachgruppe Ingenieurbüros Wien.....	10
TEIL C.....	11
GUTACHTEN - GRUNDLAGEN UND ERGEBNIS	11
1. ZUR ERSTELLUNG DES GUTACHTENS HERANGEZOGENE QUELLEN.....	11
1.1 Rechtsvorschriften	11
1.2 Gesetzesmaterialien.....	11
1.3 Rechtsprechung	12
1.3 Literatur.....	12
2. SYSTEMATIK DES GUTACHTENS	13
2.1 These zur Zulässigkeit von Technischen Büros – Ingenieurbüros für Bauphysik.....	13
2.2 These zur Zulässigkeit der Erstellung von bauphysikalischen Gutachten und Berechnungen	13
2.3 Umfang und Inhalt der zur Erstellung des Gutachtens angestellten Untersuchungen	13
3. DEN BAUGEWERBE INSBESONDERE BAUMEISTERN VORBEHALTENE TÄTIGKEITEN IN BEZUG AUF HOCH-, TIEF- UND VERWANDTE BAUTEN	14
3.1 Entwicklung der Vorbehaltsrechte der Baugewerbetreibenden	14
3.2 Der Planungs- und Berechnungsvorbehalt der Baugewerbe nach geltendem Recht	14
4. RECHTE DER TECHNISCHEN BÜROS – INGENIEURBÜROS (BERATENDE INGENIEURE).....	15
4.1 Die Entwicklung der Rechte der Technischen Büros - Ingenieurbüros.....	15
4.2 Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros-Ingenieurbüros nach geltendem Recht.....	17
5. ZUORDNUNG DER VOM FACHGEBIET „BAUPHYSIK“ UMFASSTEN TÄTIGKEITEN	17
6. ERGEBNIS DER BEGUTACHTUNG	19

Teil A

Sachverhaltsdarstellung

Der Magistrat der Stadt Wien / Magistratsabteilung 37 richtete folgende Anfrage an den Magistrat der Stadt Wien / Magistratsabteilung 63:

„Gemäß § 63 Abs. 1 lit. e der Bauordnung für Wien (BO) ist bei den nach § 60 Abs. 1 lit. a und c bewilligungspflichtigen Bauführungen, soweit dabei der Wärme- und Schallschutz betroffen ist, der durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachte Nachweis über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses (§ 112 Abs. 1) und über den Schallschutz als Beleg für das Baubewilligungsverfahren dem Ansuchen anzuschließen.

In § 134 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist der Gewerbeumfang der Technischen Büros geregelt.

Gemäß § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung dürfen Technische Büros nicht auf Fachgebieten begründet werden, die u.a. den Baumeistern vorbehalten Tätigkeiten umfassen.

Der MA 37 wurden in letzter Zeit bauphysikalische Nachweise vorgelegt, die von technischen Büros verfasst waren. Laut Aussage von Herrn Dr. Schreiber, Fachgruppe technische Büros Wien, wäre dies für einige Fachrichtungen möglich.

Es wird daher um Stellungnahme gebeten, ob technische Büros für technische Physik bzw. für Bauphysik befugt und berechtigt sind den gemäß § 63 Abs. 1 lit. e BO geforderten Nachweis zu verfassen.

Die MA 37 hat bis jetzt die Meinung vertreten, dass auf Grund der Bestimmung des § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung technische Büro nicht befugt sind bauphysikalische Berechnungen zu verfassen.“

Seitens der von der Magistratsabteilung 63 um Stellungnahme ersuchten Landesinnung Bau Wien wurde eine zur Fachgruppe Ingenieurbüros entgegen gesetzte Stellungnahme abgegeben, welche unten in Punkt B.1 wiedergegeben wird.

Im Hinblick auf die diametralen Stellungnahmen der genannten Kammergliederungen regte die Magistratsabteilung 63 unter Übermittlung der o.a. Unterlagen auf informellen Weg die Erstellung eines Gutachtens durch Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Wien an.

Auf Grund des vorstehenden Sachverhalts sind daher die Fragen zu klären

- der Zulässigkeit von Gewerbeberechtigungen für Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gemäß § 94 Z 69 GewO 1994 idgF auf dem Fachgebiet Bauphysik sowie
- der Zulässigkeit der Durchführung bauphysikalischer Berechnungen, insbesondere die Erstellung von Nachweisen gemäß § 63 Abs. 1 lit. e Wr. Bauordnung über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) beziehungsweise über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses (§ 112 Abs. 1) und über den Schallschutz durch Technische Büros.

Teil B

Stellungnahmen, Gutachten, Unterlagen

In diesem Abschnitt sind die von der Landesinnung Bau Wien und der Fachgruppe Ingenieurbüros Wien abgegebenen Stellungnahmen, Gutachten und Unterlagen erfasst.

1. Stellungnahme der Landesinnung Bau Wien

Die Landesinnung Bau Wien erstattete am 3.7.2003 folgende Stellungnahme an den Magistrat der Stadt Wien / Magistratsabteilung 63:

„Zu der von der Magistratsabteilung 37 an die Magistratsabteilung 63 gerichteten Anfrage, ob Technische Büros auf dem Gebiet der technischen Physik bzw. Bauphysik befugt und berechtigt sind, den gemäß § 63 Abs. 1 lit. e Wiener Bauordnung geforderten Nachweis zu verfassen, erlauben wir uns unsere Auffassung wie folgt mitzuteilen:

Der nach § 63 Abs. 1 lit. e geforderte Nachweis über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses gemäß § 112 Abs. 1 und der Nachweis über den Schallschutz ist unseres Erachtens als Bestandteil der Planung von Hochbauten zu werten. Diese Nachweise beschränken sich unseres Erachtens nicht auf die Feststellung von bauphysikalischen Eigenschaften bestimmter Baustoffe. Es sind vielmehr Berechnungen und Bezugnahmen erforderlich, die das konkrete Gebäude in seiner Gesamtheit erfassen.

Im Hinblick auf § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach Technische Büros nicht auf Fachgebieten begründet werden dürfen, die den Baumeistern vorbehaltene Tätigkeiten umfassen, sind Technische Büros zur Erstellung der gegenständlichen Gutachten unseres Erachtens, wie auch nach Meinung der MA 37, nicht berechtigt.

Eine ausführliche Darstellung von unserem Landesinnungsausschussmitglied Bmstr. Ing. Peter Rosenberger liegt in Fotokopie bei.

Das Gutachten des Herrn Ing. Peter J. Rosenberger ist unten P 1.1 wiedergegeben.

1.1 Gutachten Ing. Rosenberger

Herr Ing. Peter J. Rosenberger, Konsulent für Bauphysik und Bauökologie, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gab folgende gutachtliche Äußerung ab:

„Das Fachgebiet „Bauphysik“ ist ein Teilgebiet der Planung und Ausführung von Bauwerken jeder Art. Dabei ist unter Beachtung der physikalischen Eigenschaften von Baustoffen und Konstruktionen dafür zu sorgen, dass ein den Anforderungen entsprechendes, nachhaltig nutzungstaugliches und dauerhaft mangelfreies Ergebnis erzielt wird. Eine Aufgabenstellung welche sowohl vom planenden und ausführenden Baumeister, als auch von Ziviltechnikern auf Grundlage ihrer Ausbildung und Erfahrung erfüllt wird. Wegen des Umfanges des ständig steigenden Wissensumfanges auf diesem Gebiet hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Spezialisierung durch Fachleute aus dem genannten Personenkreis gebildet, welche — als Teil der Planung — Problemstellungen im Teilgebiet „Bauphysik“ in Zusammenarbeit mit den eigentlichen Planern lösen. Dabei ist nicht nur die rein rechnerische Nachweisführung hinsichtlich der baubehördlichen und genormten Anforderungen als Aufgabenstellung zu erfüllen, sondern durch Vorgabe geeigneter Konstruktionen und Ausführungsdetails für eine dauerhafte Nutzungstauglichkeit der Projekte zu sorgen.

Eine Aufgabenstellung welche meiner Meinung nach verantwortlich nur von für die Planung befugten, also von Baumeistern und Ziviltechnikern oder von Sachverständigen in diesem Fachgebiet, erfüllt werden kann.

Im Wesentlichen werden durch das Fachgebiet Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Raumakustik bearbeitet. Insbesondere der Bereich Wärmeschutz gewinnt in den letzten Jahren durch die aus

ökologischen Gründen erfolgende ständige Senkung des Wärmeverlustes (nicht zu verwechseln mit dem Wärmeverbrauch) von Gebäuden zunehmend .an Bedeutung. Dabei sind vor allem bautechnische Problemstellungen zu lösen

Durch die zunehmende Sensibilisierung der Menschen stehen auch im Bereich des Schallschutzes Neuentwicklungen an, welche die Kenntnis der bautechnischen Zusammenhänge und Möglichkeiten erforderlich machen.

Die Verfügbarkeit einer Reihe von guter Rechenprogrammen ersetzt nicht die ganzheitliche Ausbildung von Baumeistern und Ziviltechnikern.

Auch die Mitwirkung an der Erstellung von „Energieausweisen“, wie sie etwa in ÖNORM H 5050 genormt sind, rechtfertigt nicht die grundsätzliche Zulassung von „Technischen Büros für Bauphysik“. Aus mir bis heute nicht nachvollziehbaren Gründen wurde diese Norm im FNA 235, welcher sich in der Regel mit der Normung von Bereichen aus dem Fachgebiet der haustechnischen Anlagen, bezw. der technischen Gebäudeausrüstung beschäftigt, bearbeitet. Grundlage dabei waren jedenfalls die ÖNORM B 8110-1 beschriebenen Energiekennzahlen. Der „Energieausweis“, wie er in der genannten Norm definiert ist beschreibt vor allem das Gebäude und seine thermischen Qualitäten an sich, also im Wesentlichen seine baulichen Eigenschaften in gesamtheitlicher Sicht, und geht nur in Teilbereichen auf die Eigenschaften der technischen Gebäudeausrüstung, vor allem der Wärmebereitstellungsanlagen, ein. Für letzteres ist selbstverständlich die Mitwirkung von Fachleuten aus diesem Gebiet, z.B. auch von Technischen Büros für Gebäudetechnik, sinnvoll und wahrscheinlich auch notwendig.“

2. Stellungnahme der Fachgruppe Ingenieurbüros Wien

Da keine schriftliche Stellungnahme der Fachgruppe Ingenieurbüros Wien vorlag, wurde diese um Äußerung zur Rechtsansicht der Magistratsabteilung 37 und der Landesinnung Bau Wien ersucht. Mit Schreiben vom 26.9.2003 gab die Fachgruppe folgende Stellungnahme ab:

„Aus gegebenem Anlass (Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, MA 37-B/58/2003) erlaubt sich die Fachgruppe Wien Technische Büros – Ingenieurbüros, in Abstimmung mit dem Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros, zum Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik festzustellen, dass aufgrund ihrer maßgeblichen Vorschriften für die Berufsausübung gem. § 134 GewO 1994, diese unter den Sachverständigenbegriff von § 63 Abs.1 lit. e der Bauordnung für Wien fallen und dies wie folgt zu begründen:

- **Technische Büros – Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik sind Sachverständige für Bauphysik mit umfassendem Berechtigungsumfang**

Seit Jahrzehnten arbeiten über 90 Technische Büros – Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik als Beratende Ingenieure auf dem Gebiet Bauphysik wie z.B. in den Bereichen Wärme- und Feuchtigkeitsschutz, Lärmschutz, Bau- und Raumakustik – auch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 134 Abs.3 GewO 1994, wie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 21.11.2002 (Anlage) bestätigt wurde. So sind Technische Büros und Ziviltechniker als Befugte im § 25 der NÖ Bauordnung verankert und werden auch ausdrücklich als Befugte zur Erstellung von Energieausweisen auf der Homepage des Landes Niederösterreich angeführt (Anlage).

§ 134 GewO 1994 berechtigt die Technischen Büros – Ingenieurbüros im Rahmen ihres Fachgebietes insbesondere zur Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, zur Ausarbeitung von Projekten, zur Überwachung der Ausführung von Projekten, zur Abnahme von Projekten und zur Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie zur Erstellung von Gutachten und zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

Dieser Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. für Bauphysik schließt die Erstellung eines Nachweises über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses und über den Schallschutz mit ein und liegt in der Kernkompetenz eines Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das hohe Ausbildungsniveau der Technischen Büros - Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik - wie im beiliegenden Schreiben von Dipl.-Ing. Leiler, Technisches Büro – Ingenieurbüro für Technische Physik, richtig festgestellt wird - und auf die zu § 134 GewO analoge Bestimmung im § 4 ZTG hinzuweisen. So sind Ingenieurkonsulenten für Technische Physik, wie auch Technische Büros – Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik, berechtigt auf dem Gebiet der Bauphysik zu planen, zu berechnen und Gutachten zu erstellen.

- **Fachliche Voraussetzung für die bauphysikalische Planungen**

Herr Dipl.Ing. Leiler, Technisches Büro – Ingenieurbüro für Technische Physik, der sowohl die Ziviltechniker-Prüfung wie auch die Befähigungsprüfung der Technischen Büros – Ingenieurbüros absolviert hat, stellt im beiliegenden Schreiben Folgendes fest:

„Aufgrund der §§ 99 bis 103 der Wiener Bauordnung sind die Bauteile Außenwände, Innenwände und Decken hinsichtlich ihres bauphysikalischen Verhaltens zu überprüfen. Insbesondere ist dabei zu überprüfen inwieweit der Wärmetransport und die damit zusammenhängende Wasserdampfdiffusion zu keinen Schäden in den Bauteilen führen. In weiterer Folge ist auf der Ebene der Bauteile zu überprüfen, ob die Bauteile einen ausreichenden Schallschutz aufweisen. Zusätzlich ist der Nachweis zu führen, dass Aufenthaltsräume eine nach den Erfahrungen der **technischen Wissenschaften** ausreichende Wärmespeicherung und die Außenwände von Räumen ein ausreichendes bewertetes resultierendes Schalldämm Maß aufweisen.

Für den Bauphysiker als Sachverständigen besteht nach dem ABGB eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Neben der Bauordnung sind noch zusätzliche Bestimmungen und Erkenntnisse (u.a. Ö-Normen) zu berücksichtigen.

Dies erfordert insbesondere den Nachweis, dass zwischen den einzelnen Räumen unter Berücksichtigung der Schallübertragung von Flankenbauteilen ein ausreichender Schallschutz gegeben ist. Zusätzlich ist zu überprüfen, dass durch Wärmebrücken oder Ausführungsdetails keine schädlichen Auswirkungen auf die den Raum umfassenden Bauteilen vorliegen. Weiters wichtig ist es zu eruieren, inwieweit durch die Einbindung von Bauteilen, z.B. im Bereich Dach, es zu einem schädlichen Feuchteintrag kommt – nach H. Klopfer die Wasserdampfdiffusion durch Flankenübertragung.

Basierend auf diesen Ergebnissen und gegebenenfalls zusätzlichen Erkenntnissen ist abschließend zu beurteilen, ob eine dauerhafte Nutzungstauglichkeit des Gebäudes gegeben ist.

Die Überprüfung der vorgeschriebenen bauphysikalischen Eigenschaften von Bauteilen, Räumen und Gebäuden setzt umfassende Kenntnisse der Physik im allgemeinen und der Nicht - Gleichgewichts - Thermodynamik für den Wärme- und Wasserdampftransport sowie der Wellentheorie für den Schallschutz im speziellen voraus. Erst auf Grund der umfassenden Kenntnis dieser physikalischen Grundlagen ist ein Verständnis und eine Abschätzung der Grenzen der Anwendbarkeit der in den diversen Normen und Regelwerken angeführten Formeln - denen ein vereinfachtes Modell für die Beschreibung der Realität zugrunde liegt - möglich. Insbesondere erst aufgrund der Kenntnis der physikalischen Grundlagen kann seriös abgeschätzt werden inwieweit die vereinfachten Modelle eine realistische Darstellung des praktisch vorliegenden bauphysikalischen Problems bieten.

Aufgrund der rasanten Entwicklungen im Bereich des Wärme- und Schallschutzes, die sich auch im normativen Bereich durch eine Fülle von neuen Normen niedergeschlagen haben und in näherer Zukunft noch niederschlagen werden, ist eine umfassende Kenntnis der Physik unbedingt erforderlich, da die Beurteilung insbesondere der Ausführungsdetails immer schwieriger wird.

Diese fortschreitende Entwicklung und der damit einhergehende Erkenntniszuwachs im Bereich der Bauphysik in den letzten 25 Jahren hat auch dazu beigetragen, dass immer häufiger ein **Bauphysiker als Sonderfachmann** zur Bearbeitung der bauphysikalischen Probleme herangezogen wurde und sich die **Bauphysik als eigenständiges Fachgebiet** etabliert hat.

Die Philosophie, dass universell ausgebildete Personen alle Bereiche der Planung abdecken, kann nicht mehr zeitgemäß sein und wurde bereits von der Realität überholt.

Diese Tatsache findet auch in der „Honorarleitlinie Bauphysik“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ihren Niederschlag, indem sie ausdrücklich zwischen „Bauphysikalischer Grundleistung“, die vom Bauwerksplaner erbracht werden kann und den „Besonderen bauphysikalischen Leistungen“, die vom Bauphysiker zu erbringen sind, unterscheidet.

Anm: Bereits im Jahre 1993 wurde eine „Honorarleitlinie Bauphysik“ der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten herausgegeben, somit kann jedenfalls seit diesem Zeitpunkt die Bauphysik als eigenständiges Fachgebiet angesehen werden!

Der Vergleich der § 2 (bauphysikalische Grundleistungen), § 5 (Besondere bauphysikalische Leistungen - Thermische Bauphysik) und § 12 (Besondere bauphysikalische Leistungen - Schallschutz) der Honorarleitlinie Bauphysik zeigt deutlich die Abgrenzungen der einzelnen Gebiete voneinander und den Umstand, dass die aufgrund der Wiener Bauordnung zu erbringende bauphysikalischen Nachweise eindeutig in das Gebiet „Besondere bauphysikalische Leistungen“ und damit in den Aufgabenbereich des Bauphysikers fällt.

Vereinfachend dargestellt definiert der § 2 als bauphysikalische Grundleistungen die Beurteilung von **allgemein bekannten und bewährten Konstruktionen** mit handelsüblichen Materialien **aufgrund von Erfahrungswerten ohne Anwendung spezieller Rechenverfahren** und Optimierungsverfahren.

Trotzdem Bauphysiker ausschließlich als Sonderfachleute in die Planung einbezogen werden, ist eine Kenntnis über Bauteile bzw. praktische Abläufe im Baugeschehen unbedingt erforderlich. Bauphysiker geben jedoch den Planern, dies sind in der Regel Architekten, keine Konstruktionen vor, sondern beurteilen die vorgegebenen Bauteile hinsichtlich ihrer bauphysikalischen Eignung und legen im Einvernehmen mit dem Architekten Änderungen bzw. Ausführungsdetails fest.

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen für die bauphysikalische Planung ist daher festzustellen, dass diese aufgrund der obigen Analyse eine fachlich fundierte Ausbildung auf dem Gebiet der Physik erfordert und daher Technische Büros für Technische Physik ebenso wie Ingenieurkonsulenten für Technische Physik diese Voraussetzungen erfüllen.“

- **Bauphysik als Sonderfachgebiet liegt nicht im Vorbehaltsbereich der Baumeister**

Im Bauwesen bzw. bei der Errichtung von Bauwerken sind neben den Baumeistern sowohl in der Planung wie auch in der Ausführung in Sonderfachgebieten befugte Sonderfachleute beteiligt, wie folgende Beispiele zeigen:

- Elektrotechnik: einschlägige Ingenieurbüros und Elektroinstallateure
- Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär: einschlägige Ingenieurbüros und HKLS-Installateure

Wärme-, Kälte- und Schalldämmung (Teil der Bauphysik): einschlägige Ingenieurbüros und Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (vgl. § 94 Zif.79 GewO 1994)

In den o.a. angeführten Sonderfachgebieten kann daher nicht von den Baumeistern vorbehaltenen Tätigkeiten gesprochen werden.

Die Bauphysik als Sonderfachgebiet findet auch seinen Ausdruck in eigenen Honorarordnungen wie z.B. in der Honorarleitlinie Bauphysik der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (1993 i.d.g.F. von 1999) und in der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Teil X „Thermische Bauphysik“ und Teil XI „Schallschutz und Raumakustik“ seit 1.1.1985.

Wie Sie den beiliegenden Informationen zum Studiengang „Bauphysik“ entnehmen können, werden auf der Fachhochschule Stuttgart Sonderingenieure für das Gebiet der Bauphysik ausgebildet.

- **Conclusio**

Aus o.a. Gründen sind daher Technische Büros – Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. für Bauphysik als Sachverständige im Sinne von § 63 Abs. 1 lit. e der Bauordnung für Wien gem. § 134 GewO 1994 berechtigt, die gegenständlichen Dienstleistungen „Erstellung eines Nachweises über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses und über den Schallschutz“ zu erbringen.“

2.1 Gutachten DI Leiler, Technisches Büro - Ingenieurbüro für Technische Physik

Da die wesentlichen Aussagen des Gutachtens bereits oben P 2. wiedergegeben wurden, wird von einer Wiedergabe des mit 23.9.2003 datierten Schreibens Abstand genommen.

2.2 Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Frage der Zulässigkeit Technischer Büros für Bauphysik

Auf Anfrage des Fachverbands der Technischen Büros Ingenieurbüros teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 21.11.2002, GZ. 30.599/265-1/7/02 zur Frage der Zulässigkeit von Technischen Büros auf dem Fachgebiet Bauphysik folgende Rechtsansicht mit:

„Betreff: Technische Büros-Ingenieurbüros für Bauphysik -
Zu Z IC5/46/2002/Le/ps vom 24. Oktober 2002

Zum oben zit. do. Schreiben teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Technische Büros für Physik oder Technische Physik, jeweils eingeschränkt auf Bauphysik, sind - auch unter Berücksichtigung der Vorschrift des S 134 Abs. 3 GewO 1994 - zulässig, weil es dabei nicht um die Planung und Berechnung oder Leitung von Bauwerken geht, also um Tätigkeiten, die den Baumeistern, Brunnen meistern, Zimmermeistern und Steinmetzmeistern, jeweils auf ihren Fachgebieten, vorbehalten sind.“

2.3 -Internet-Information des Landes Niederösterreich zum „Energieausweis“

Unter der Internetadresse http://www.noel.gv.at/service/f/f2/eh_neu/energie.htm findet sich folgende Information zum sog. „Energieausweis“ welcher anlässlich Bauansuchen vom Bauwerber beizubringen ist:

„Energieausweis / Energiekennzahl

Was ist der Energieausweis?

Der Energieausweis berücksichtigt die Wärmeverluste an der Gebäudehülle und Energiegewinne durch Fenster und Glaselemente in das Gebäude. Darüber hinaus werden innere Wärmegewinne im Wohnhaus durch Elektrogeräte, Kochen, etc. im Rahmen eines Energieausweises bilanziert und dargestellt.

Was bedeutet die Energiekennzahl?

Das Ergebnis des Energieausweises ist die Energiekennzahl (Heizwärmebedarf). Die Energiekennzahl gibt an, wie viel Heizwärme das Objekt im Jahr unter genormten Bedingungen benötigt.

Wer berechnet den Energieausweis?

Der Energieausweis ist von einer befugten Person zu erstellen, das sind:

Architekten, Baumeister, sonstige Befugte (Energieberater des Landes Niederösterreich, NÖ Energieagenturen, NÖ Umweltberatung, Arge Erneuerbare Energie, Energieberatung EVN, ARGE Holzbau NÖ), Zivilingenieure und technische Büros einschlägiger Fachrichtung.“

2.3 -Internet-Information der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik

Diese Fachhochschule bietet über die Internetseite <http://www.fht-stuttgart.de> einen Studiengang Bauphysik an mit dem Ziel, einen Sonderingenieur für das gesamte Gebiet der Bauphysik auszubilden.

Der Bereich Bauphysik wird in dieser Information wie folgt definiert

„Unter dem Begriff Bauphysik werden die physikalischen Transportphänomene und Schutzmechanismen am Bau, d. h. im Inneren von Räumen, in Bauteilen, in der Umgebung von Bauwerken und in deren städtischem Verbund verstanden. Charakterisiert durch den jeweils zugrunde liegenden physikalischen Mechanismus und dessen messtechnische Erfassung gliedert sich das Fachgebiet Bauphysik in die folgenden Disziplinen:

- **Wärme:**
Wärmeschutz der Gebäude aus den Gründen der Wohnhygiene, der Behaglichkeit und der Energieeinsparung sowie zur Vermeidung thermischer Schäden und Verformungen.
- **Feuchte:**
Feuchtigkeitsschutz der Baustoffe und deren baukonstruktiver Funktion gegen gefährdende Angriffe der Wasserdampfdiffusion mit Tauwasserbildung, des Schlagregens, der Erdfeuchte und durch drückendes und druckloses Wasser.
- **Schall:**
Schallschutz der Wohn- und Arbeitsbereiche gegen Verkehrslärm, Nachbarschafts-, Luft- und Trittschall, gegen Anlagen- und Installationsgeräusche sowie der raumakustischen Gestaltung für eine - je nach Anforderung - optimale Hörbarkeit.
- **Brand:**
Brandschutz des Bauwerks und der Sachwerte, der Schutz des Lebens und der Gesundheit im Brandfall durch Anforderungen an die Brennbarkeit, Feuerwiderstandsdauer und Toxizität.
- **Licht:**
Tages- und Kunstlichtbeleuchtung, die Besonnung und der bauliche Sonnenschutz entsprechend der Nutzung bei minimalem Energieaufwand.“

3. Zusammenfassende Punktationen der Ergebnisse der in den P. 1 und 2 dargestellten Ausführungen

3.1 Ergebnis der Ausführungen der Landesinnung Bau Wien

Die Ausführungen der Landesinnung Bau Wien lassen sich - einschließlich des in P. 1.1. wiedergegebenen Gutachtens wie folgt zusammenfassen:

- Das Fachgebiet „Bauphysik“ ist ein Teilgebiet der Planung und Ausführung von Bauwerken jeder Art.
- Bei Problemstellungen im Teilgebiet „Bauphysik“ ist nicht nur die rein rechnerische Nachweisführung hinsichtlich der baubehördlichen und genormten Anforderungen als Aufgabenstellung zu erfüllen, sondern durch Vorgabe geeigneter Konstruktionen und Ausführungsdetails für eine dauerhafte Nutzungstauglichkeit der Projekte zu sorgen
- Durch das Fachgebiet [Bauphysik] werden im Wesentlichen Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Raumakustik bearbeitet.
- Der nach § 63 Abs. 1 lit. e geforderte Nachweis über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses gemäß § 112 Abs. 1 und der Nachweis über den Schallschutz ist als Bestandteil der Planung von Hochbauten zu werten; diese Nachweise beschränken sich nicht auf die Feststellung von bauphysikalischen Eigenschaften bestimmter Baustoffe. Vielmehr sind Berechnungen und Bezugnahmen erforderlich, die das konkrete Gebäude in seiner Gesamtheit erfassen.
- Die Mitwirkung an der Erstellung von „Energieausweisen“, wie sie etwa in ÖNORM H 5050 genormt sind, rechtfertigt nicht die grundsätzliche Zulassung von „Technischen

Büros für Bauphysik“. Der „Energieausweis“, wie er in der genannten Norm definiert ist beschreibt vor allem das Gebäude und seine thermischen Qualitäten an sich, also im Wesentlichen seine baulichen Eigenschaften in gesamtheitlicher Sicht, und geht nur in Teilbereichen auf die Eigenschaften der technischen Gebäudeausrüstung, vor allem der Wärmebereitstellungsanlagen, ein.

- Technische Büros dürfen gemäß § 134 Abs. 3 GewO 1994 idgF nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern vorbehaltene Tätigkeiten umfassen, daher sind Technische Büros nach der auch von der der MA 37 vertretenen Meinung zur Erstellung der gegenständlichen Gutachten nicht berechtigt.

Ergebnis der Ausführungen der Fachgruppe Ingenieurbüros Wien

Die Ausführungen der Fachgruppe Ingenieurbüros Wien führen - unter Berücksichtigung der in P. 2.1 bis 2.3 wiedergegebenen Unterlagen zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

- Seit Jahrzehnten arbeiten über 90 Technische Büros - Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik als Beratende Ingenieure auf dem Gebiet Bauphysik z.B. in den Bereichen Wärme- und Feuchtigkeitsschutz, Lärmschutz, Bau- und Raumakustik.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestätigt in seinem Schreiben vom 21.11.2002, GZ 30.599/265-I/7/02 die Zulässigkeit von Technischen Büros für Physik und Technische Physik, jeweils eingeschränkt auf Bauphysik, da diese nicht den Vorbehaltsbereich der namentlich angeführten Baugewerbe berühren.
- Die Niederösterreichische Bauordnung berücksichtigt in § 25 NÖ Bauordnung Technische Büros und Ziviltechniker als Befugte und werden diese auch ausdrücklich als Befugte zur Erstellung von Energieausweisen auf der Homepage des Landes Niederösterreich angeführt.
- Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros- Ingenieurbüros ergibt sich im Rahmen ihres Fachgebietes aus § 134 GewO 1994 idgF.
- Die Erstellung eines Nachweises über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses und über den Schallschutz liegt im Berechtigungsumfang und in der Kernkompetenz eines Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. Bauphysik.
- Der Bauphysiker ist ein Sonderfachmann, der zur Beurteilung bauphysikalischer Eigenschaften von Bauteilen, aber auch von Bauten in ihrer Gesamtheit in Bezug auf Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz und zur Lösung bauphysikalischer Aufgabenstellungen bei der Bauplanung herangezogen wird.
- Die Bauphysik hat sich in den letzten 25 Jahren als eigenständiges Fachgebiet der technischen Physik entwickelt. Bereits seit dem Jahr 1993 unterscheidet die Honorarleitlinie „Bauphysik“ der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulten zwischen bauphysikalischen Grundleistungen und besonderen bauphysikalischen Leistungen wie thermische Bauphysik und Schallschutz (§§ 2, 5 und 12 der zit. Honorarleitlinie).
- Bauphysikalische Grundleistungen sind die Beurteilung von allgemein bekannten und bewährten Konstruktionen mit handelsüblichen Materialien aufgrund von Erfahrungswerten. Bauphysikalische Sonderleistungen setzen hingegen spezielle Rechenverfahren und Optimierungsverfahren voraus.
- Bauphysiker benötigen zwar Kenntnisse über den Aufbau von Bauteilen und praktische Abläufe beim Baugeschehen an sich, geben jedoch den Planern keine Konstruktionen vor. Sie beurteilen lediglich die von den Planern vorgegebenen Bauteile auf ihre bauphysikalischen Eigenschaften und legen gemeinsam mit den Planern allenfalls erforderliche Änderungen oder Ausführungsdetails fest.
- Im Bauwesen sind neben den Baumeistern (Ziviltechnikern) sowohl in der Planung oder in der Ausführung befugte Sonderfachleute tätig, wie u.a. z.B. in den Bereichen Elektrotechnik - Elektrotechniker bzw. einschlägige Ingenieurbüros, Wärme-,

Kälte- Schalldämmung - Wärme-, Kälte-, Schall und Branddämmer- einschlägige Ingenieurbüros. In diesen Bereichen nicht von Tätigkeiten gesprochen werden, die den Baumeistern vorbehalten sind.

- Technische Büros - Ingenieurbüros für Technische Physik bzw. für Bauphysik sind somit als Sachverständige im Sinne von § 63 Abs. 1 lit. e der Bauordnung für Wien gem. § 134 GewO 1994 zur Erstellung eines Nachweises über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) bzw. über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses und über den Schallschutz berechtigt.

Teil C

Gutachten - Grundlagen und Ergebnis

Als Grundlagen zur Erstellung des Gutachtens dienen die unten unter P.1. angeführten Rechtsquellen und der in P. 2 dargestellte systemische Ansatz sowie - darauf aufbauend die in P. 3 dargestellten Untersuchungen der Lösung der oben Teil B wiedergegebenen kontraversiellen Rechtsauffassungen der beteiligten fachlichen Gliederungen der Wirtschaftskammer Wien.

1. Zur Erstellung des Gutachtens herangezogene Quellen

An Rechtsquellen wurden die unten P. 1.1 und 1.2. angeführten rechtshistorischen und aktuellen Rechtsnormen und Gesetzesmaterialien herangezogen.

Vorweg bemerkt wird, dass höchstgerichtliche Erkenntnisse insbesondere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) oder eine weiterführende Literatur, welche sich konkret mit den Fragestellungen „Zulässigkeit Technischer Büros - Ingenieurbüros für Bauphysik“, „Zulässigkeit der Erstellung bauphysikalischer Gutachten durch Technische Büros - Ingenieurbüros“ befasst, nicht aufgefunden werden konnten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Zitierung der Quellen und sonstiger Hinweise in Form von Fußnoten erfolgen.

1.1. Rechtsvorschriften

Maßgebend für die Lösung der hier gestellten Fragen sind folgende Rechtsvorschriften:

- *Gewerbeordnung 1859, RGBI Nr. 227/1860 in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178/1957 (kurz: GewO 1859 idF GewONov 1957);*
- *Baugewerbegesetz 1893, RGBI. Nr. 193/1893 in der Fassung der Baugewerbegesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 179/1957 (kurz: BaugewerbeGNov. 1957);*
- *Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974 (kurz: GewO 1973)*
- *Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399/1988 (kurz: GRNov 1988)*
- *Gewerbeordnungsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993 (kurz: GewONov.1992)*
- *Gewerberechtsnovelle 1997, BGBl. I Nr. 63/1997 (kurz: GRNov. 1997)*
- *Gewerberechtsnovelle 2002, BGBl. I Nr. 111/2002 (kurz: GRNov. 2002)*
- *Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung Art II BGBl. I Nr. 48/2003 (kurz: GewO 1994 idgF)*

1.2 Gesetzesmaterialien

An Gesetzesmaterialien wurden herangezogen:

- *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage über eine Novelle zum Baugewerbegesetz, 252 der Beil. zu den sten. Protokollen des Nationalrates VII.GP.(kurz: Erl. BaugewerbeG 1957);*
- *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage über eine Novelle zum Baugewerbegesetz, 252 der Beil. zu den sten. Protokollen des Nationalrates VI-II.GP.(kurz: EB BaugewerbeG 1957);*
- *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage über eine Gewerbeordnungsnovelle, 251 der Beil. zu den sten. Protokollen des Nationalrates VII.GP.(kurz: EB 1957);*
- *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Gewerbeordnungsnovelle 1992, 635 der Beil. zu den sten. Protokollen des Nationalrates, XVI-II.GP (kurz: Erl 1992);*
- *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle 1997, 1. Abschnitt, 644 der Beil. zu den sten. Protokollen des Nationalrates, XX.GP (kurz: Erl 1997);*
- *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle 2002, 1117 der Beil. zu den sten. Protokollen des Nationalrates, XXI.GP (kurz: Erl 2002).*

1.3 Rechtsprechung

Höchstgerichtliche Entscheidungen, die sich in intenso mit der Abgrenzung „Baugewerbe - technische Büros“ befasst hätten, sind in den Jahren seit der GewONov 1957 bzw. der BaugewerbeGNov. 1957 keine ergangen. Lediglich zur Zulässigkeit der Begründung von Gewerbeberechtigungen für technische Büros auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens ergingen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ¹ mit folgendem Rechtssatz:

„Der im § 103 Abs 1 lit a Z 8 GewO 1973 für technische Büros vorgesehene Berechtigungsumfang umfaßt nicht auch die Verfassung von Plänen und Berechnungen im Bereich der Hochbauten und anderer verwandter Bauten (Unzulässigkeit der Neubegründung sog. "bautechnischer Büros")“.

Dabei nahm der VwGH ausdrücklich Bezug auf die Übergangsbestimmung des § 376 Z. 22 GewO 1973 und das seit der GewONov 1957 ² bestehende Verbot der Neubegründung von Technischen Büros für die Planung von Hoch- und Tiefbauten.

1.4 Literatur

Im Bereich der *Literatur* konnten weder Aufsätze noch sonstiges Schrifttum zu den hier gestellten konkreten Fragen aufgefunden werden. Die vorhandene Literatur beschränkt sich auf solche Werke, in welchen unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien und der Durchführungserlässe des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ³ allgemein Aussagen zum Berechtigungsumfang der Baugewerbe bzw. der Technischen Büros getroffen werden. Es handelt sich dabei um *kommentierte Gesetzausgaben*, wie

- Mache, Die Gewerbeordnung, Manz Wien 1968
- Mache-Kinscher, Die Gewerbeordnung, 3. Auflage, Manz Wien 1983
- Kinscher-Sedlak, Die Gewerbeordnung, 6. Aufl., Manz Wien 1996
- Wallner-Donninger-Gottschamel, Das neue Gewerberecht, hrsg. Wirtschaftskammer Österreich, Wien 1998

¹ VwGH 22.12.1976, Zl. 2233/75, VwSlg 9213A/1976; VwGH 28.3.1980, Zl. 0261/79

² BGBl. Nr. 179/1957, Art II Abs 2

³ früher BM für Handel und Wiederaufbau (BMHuW), dann BM für Handel, Gewerbe und Industrie (BM HGul), danach BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMwA); nunmehr BM für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

- Kinscher, Die Gewerbeordnung 1994, 12. Auflage, Manz Wien 2002 u.a.m.

Allgemeine Ausführungen zu den Erweiterungen des Berechtigungsumfangs bzw. zur Konzessionierung der Technischen Büros enthalten:

- Wallner-Donninger, Gewerberechtsnovelle 1988, hrsg. Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer, Wien 1988;
- Wallner-Donninger-Gottschamel-Schweng-Mille, Gewerberechtsnovelle 1992, hrsg. Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer, Wien 1992.

Hinsichtlich der *Nomenklatur betreffend die Begriffe „Bautechnik“ und „Bauphysik“* wurden u.a. *als Nachschlagewerke* herangezogen

- Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd.2, Mannheim 1992
- Brockhaus, Naturwissenschaft und Technik, Sonderausgabe, Mannheim 1989., Bd.1
- Lueger, Lexikon der Technik, 4. Auflage, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1966, Bd. 10 Bautechnik

2. Systematik des Gutachtens

Der gewählte systemische Ansatz geht von den unten P. 2.1 und 2.2 dargestellten Thesen aus. Daraus resultieren Umfang und Inhalt der zur Erstellung dieses Gutachtens angestellten Überlegungen (s. unten P 2.3)

2.1 These zur Zulässigkeit von Technischen Büros - Ingenieurbüros für Bauphysik

Die Frage der Zulässigkeit der Begründung von Gewerbeberechtigungen für Technische Büros - Ingenieurbüros für Bauphysik ist offensichtlich untrennbar verbunden mit der Frage, ob die in diesen Fachbereich fallenden Planungs-, Berechnungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten zwangsläufig als untrennbarer Bestandteil der den Baugewerben insbesondere den Baumeistern vorbehaltenen diesbezüglichen Rechten in Bezug auf Hochbauten, Tiefbauten und verwandte Bauten ⁴ anzusehen sind. Eine Beantwortung dieser Frage setzt die Klärung voraus, ob ein derartiges Junktim tatsächlich vorliegt.

2.2 These zur Zulässigkeit der Erstellung von bauphysikalischen Gutachten und Berechnungen

Ob und inwieweit die Erstellung bauphysikalischer Gutachten und Berechnungen auf Grund einer Berechtigung für Technisches Büro - Ingenieurbüro für Technische Physik resp. Bauphysik durchgeführt werden kann, ist davon abhängig, ob derartige Gutachten und Berechnungen ausschließlich dem Fachbereich Bauingenieurwesen zuzuordnen sind oder einen Fachbereich der Technischen Physik darstellen, deren Grundsätze im Bereich der konstruktiven Bauplanung lediglich entsprechend zu berücksichtigen sind. Dies läuft letztlich auf die Frage hinaus, ob es sich allenfalls um solche Planungs- und Berechnungstätigkeiten handelt, zu deren Durchführung der Baumeister im Rahmen seiner Bauführung zwar berechtigt ist, die ihm aber für sich allein nicht vorbehalten sind ⁵.

2.3 Umfang und Inhalt der zur Erstellung des Gutachtens angestellten Untersuchungen

Entsprechend dem gewählten systemischen Ansatz bestimmen sich Umfang und Inhalt der Untersuchung wie folgt:

- Darstellung der den Baugewerben, insbesondere den Baumeistern vorbehaltenen Tätigkeiten in Bezug auf Hoch-, Tief- und verwandte Bauten(s. P. 3);

⁴ s. § 99 Abs. 1 GewO 1994 idgF

⁵ s. § 99 Abs. 2 GewO 1994 idgF

- Darstellung der den Technischen Büros - Ingenieurbüros zustehenden Tätigkeiten (s. P.4);
- Zuordnung der vom Fachbereich „Bauphysik“ umfassten Tätigkeiten (s. P. 5)

Bei den Untersuchungen wird notwendiger Weise auf die historische Entwicklung der in Rede stehenden Gewerbe eingegangen.

3. Den Baugewerbe insbesondere Baumeistern vorbehaltene Tätigkeiten in Bezug auf Hoch-, Tief- und verwandte Bauten

3.1 Entwicklung der Vorbehaltsrechte der Baugewerbetreibenden

Das Baugewerbegesetz führte in seiner ursprünglichen Fassung ⁶ die Vorbehaltsrechte in Bezug auf Planung und Berechnung von Hoch- und verwandte Bauten nicht gesondert an. Die Verfassung von diesbezüglichen Plänen, Messungen, Berechnungen wurden - unter Berufung auf einen Erlass des damaligen Handelsministeriums ⁷ auf Grund von Berechtigungen für freie Gewerbe mit der Bezeichnung „Technisches Büro“ ausgeübt. Der Inhaber der Berechtigung musste lediglich den Eindruck vermeiden, er sei autorisierter „Privattechniker“ (= Ziviltechniker) ⁸.

Die auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs ⁹ gestützte gegenteilige Ansicht, die diese Planungs- und Berechnungstätigkeiten sofern sie nicht im Rahmen eines konzessionierten Baugewerbes, sondern für sich allein ausgeübt wurden, den Ziviltechnikern zurechnete, setzte sich offensichtlich in der Verwaltungspraxis nicht durch.

Erst mit der BaugewerbeGNov 1957 wurde die Berechtigung der Baugewerbetreibenden festgeschrieben „im Rahmen ihrer Konzession Bauten zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Pläne und Berechnungen zu verfassen“. Andere Gewerbetreibende wurden auf das Recht beschränkt, im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen „Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen“ ¹⁰. Damit wurde auch die Möglichkeit beseitigt, neue Berechtigungen für Technische Büros für „Bautechnik“ als bloße Anmeldungsgewerbe zu begründen ¹¹. In Kontext mit dem in § 1 BaugewerbeG festgelegten Ausführungsrecht von Hochbauten und verwandten Bauten wurde allgemein die Ansicht vertreten, dass sich der Planungsvorbehalt jedenfalls auf sämtliche konstruktive Bauten, somit auch auf Tief- und Straßenbauten erstrecke ¹².

3.2 Der Planungs- und Berechnungsvorbehalt der Baugewerbe nach geltendem Recht

Die zahlreichen Gewerbeordnungsnovellen haben am Planungs- und Berechnungsvorbehalt der Baugewerbetreibenden nichts geändert. Die für das reglementierte Baumeistergewerbe festgelegte Regelung lautet wie folgt:

- § 99. (1) Der Baumeister ist berechtigt,
1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und berechnen,
 2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten,
 3.

⁶ RGBI. Nr. 193/1893

⁷ HME v. 4.6.1903, Z. 21120

⁸ s. Heller-Lasky-Nathansky, Gewerbeordnung, Manz Wien 1937, 5

⁹ VwGH 28.2.1906, BudwA 4213; s. Heller-Laszky-Nathansky, aaO, 5

¹⁰ s. § 6a BaugewerbeG idF BaugewerbeGNov 1957

¹¹ s unten Ausführungen unten P. 4.1

¹² so geht auch der Handelsausschussbericht zu § 157 Abs. 1 GewO 1973 (HB über die RV der Gewerbeordnung 1972, 941 d. Beil. zu den sten. Prot. des NR, XIII. GP) davon aus, dass die Befugnisse des Baumeisters sich „ebenso wie nach der geltenden Rechtslage“ auch in Hinkunft u.a. ebenfalls auf Tiefbauten erstrecken werden.

4.
5. zur Projektentwicklung, -leitung und Steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung,
6.

Diese Rechte besitzt dem Baumeister *unabhängig von einer Bauführung* durch ihn ¹³.

Dem Baumeister kommen darüber hinaus im Rahmen seiner Bauführung umfassende Planungs-, Berechnungs- und Leitungsrechte auch hinsichtlich anderer an der Herstellung eines Bauwerks beteiligter Gewerke, wie u.a. der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung zu ¹⁴. Diese Rechte sind ihm naturgemäß nicht vorbehalten.

Weder die oben P 3.1 angeführten historischen Quellen noch die Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung enthalten eine Abgrenzung des Bereichs der vorbehaltenen Bauplanungs- und Berechnungstätigkeiten zu den anderen Gewerben zukommenden Rechten zur Planung und Berechnung der ihnen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Sanierung von Baulichkeiten zustehenden Arbeiten. Dem jeweiligen Gesetzgeber schien bzw. scheint die Abgrenzung jedenfalls so klar, dass er auf eine nähere Regelung verzichtete. Nach herkömmlicher Anschauung und entsprechend der Einteilung nach wissenschaftlichen Disziplinen handelt es sich bei der Bauplanung und -berechnung um die Erstellung von *Plänen und Berechnungen betreffend statisch belangreiche Konstruktionen von Hoch-, Tief-, Straßen- und Tunnelbauwerken sowie ähnlichen Bauten* mit den Mitteln der *Bautechnik*, somit um solche, die dem Begriff „Bauingenieurwesen“ zuzuordnen sind. Zu den Mitteln der Bautechnik zählen primär Baustatik, Baustoffkunde und Werkstoffmechanik ¹⁵.

4. Rechte der Technischen Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

4.1 Die Entwicklung der Rechte der Technischen Büros - Ingenieurbüros

Wie bereits oben 3.1 kurz dargestellt, entsprach es beginnend mit der Wende zum 20. Jahrhundert der Auffassung und Verwaltungspraxis die Tätigkeiten der Planung und Berechnung von Bauten und technischen Anlagen aller Art, technische Beratung u.dgl. unter dem Sammelbegriff „Technisches Büro“ als freies Gewerbe zu qualifizieren. Die Qualifikation als freies Gewerbe wurde im Übrigen vom Gesetzgeber des sog. Untersagungsgesetzes 1934 ¹⁶ übernommen indem er in dessen § 2 die Anmeldung dieser Tätigkeiten als *freie Gewerbe* untersagt. Grund für die Zuordnung zu den freien Gewerben war der Umstand, dass ursprünglich die Planung, Berechnung und Beratung nicht als integrierender Bestandteil der einschlägigen Ausführungsgewerbe angesehen wurde. Die Abgrenzung zu den Ziviltechnikern wurde nur in dem diesen vorbehaltenen Auftreten als „behördlich beglaubigtes Organ“ nicht aber in deren Rechten zur Planung und Berechnung erblickt ¹⁷.

Durch die GewRNov 1952 ¹⁸ wurden die Planung (und Aufstellung) von Zentralheizungs- bzw. Kälteanlagen je zu einem eigenen gebundenen Gewerbe erklärt, womit die Anmeldung eines „freien“ Technischen Büros in diesen Fachbereichen ausschied. Erst mit der GewONov 1957 wurden alle sonstigen Technischen Büros mit Ausnahme Technische Büros für Vermessungswesen, die freie Gewerbe blieben ¹⁹ und der „bautechnischen“ Büros zu gebundenen

¹³ s.a. die vergleichbaren Rechte z.B. der Zimmermeister hinsichtlich Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind (§ 149 Abs. 4 GewO 1994 idgF)

¹⁴ § 99 Abs. 2 GewO 1994 idgF.

¹⁵ zum Begriff Bautechnik s Ausführungen unten P. 5

¹⁶ Gesetz über außerordentliche, gewerberechtliche Maßnahmen an Stelle der Gewerbesperre BGBl. II Nr. 323/1934

¹⁷ s. Heller-Lasky-Nathansky, aaO, 5

¹⁸ Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl Nr. 179/1952, § 1a lit b

¹⁹ s. hierzu EB zu § 6a BaugewerbeGNov 1957

Gewerben erklärt²⁰. Letztere wurden dem konzessionierten Baugewerben zugeschlagen und mussten in weiterer Folge den hierfür erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen oder einen entsprechend befähigten Geschäftsführer bestellen²¹.

Die Berechtigungsumfang der Technischen Büros ergab sich aus der Legaldefinition des Gewerbes lautend auf „Beratung, Verfassung von Plänen und Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen [außer den in Z 37 und 38 genannten,] ferner von Maschinen und Werkzeugen auf dem gebiet des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der technischen Chemie, der technischen Physik, des Berg- und Hüttenwesens, des Schiffbaues, der Kulturtechnik und sonstigen bestimmten Fachgebieten²². Schon auf Grund des Befähigungsnachweises, der eine Ausbildung in einem bestimmten Fachgebiet erforderte, war eine Einschränkung auf ein bestimmtes Fachgebiet in der Praxis unumgänglich²³. Das Vorbehaltsrecht der Baugewerbe hinsichtlich der Planungen und Berechnungen berührte aber keinesfalls das Recht anderer an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe - und damit auch der technischen Büros - zur Erstellung von *Vorentwürfen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaus*, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind²⁴.

Die GewO 1973 ordnete die Technischen Büros mit gleichem Umfang vorerst weiterhin den gebundenen Gewerben zu. Ebenso wurde die Übergangsregelung betreffend die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der BaugewerbeGNov 1957 bestandenen Bautechnischen Büros übernommen²⁵.

Die GewONov 1988 erklärte die Tätigkeit der Technischen Büros zum konzessionierten Gewerbe²⁶. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des Tätigkeitsbereichs mit den Ziviltechnikern, erschien es notwendig, die damals nur für konzessionierte Gewerbe festgelegte Zuverlässigkeit (siehe § 25 Abs 1 Z 1) auch für Ausübung dieses Gewerbes zu fordern. Gleichzeitig wurde auch der Umfang der Technischen Büros erweitert und umfasste die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausführung, Überwachung und Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen auf einschlägigen Fachgebieten²⁷.

Hinsichtlich der einschlägigen Fachgebiete wurde bestimmt, dass diese einer Studienrichtung einer inländischen Universität oder, dies war neu, einer Hochschule künstlerischer Richtung entsprechen. Die Fachgebiete, die Gegenstand einschlägiger inländischer berufsbildender Höherer Schulen sind, waren wie bisher, ebenfalls zu berücksichtigen.

Durch diese Neuformulierung des Berechtigungsumfanges wurde bewirkt, dass die damals als freies Gewerbe geltenden Vermessungstechnischen Büros Gegenstand des konzessionierten Gewerbes wurden. Durch Einbeziehung der Fachgebiete von Hochschulen künstlerischer Richtung wurden auch die Tätigkeiten der Innenraumgestalter (Innenarchitekten) und Industriedesigner dem konzessionierten Gewerbe zugeordnet²⁸.

²⁰ § 1a lit b Z 39 GewO 1859 idF GewONov 1957

²¹ s. Art II Abs. 2 und 3 BaugewerbeGNov 1957

²² s. § 1a lit b Z 39 GewO 1859 idF GewONov 1957

²³ s. § 13b Abs 6 GewO 1859 idF GewONov 1957; s.a. Durchführungserlass des BM HuW zur GewONov 1957, GZ.162.405-III-21/57 v. 25.9.1957, Amtl. Nachrichten Nr. 10/1957

²⁴ § 6a BaugewerbeGNov 1957; die Einräumung des Vorplanungsrechts war Grund für die Bindung der Ausübung der Technischen Büros an einen Befähigungsnachweis durch Einbeziehung in die Liste der gebundenen Gewerbe – s. hierzu EB BaugewerbeGNov 1957

²⁵ s. § 103 Abs 1 lit a Z 1 und § 376 Z 22 Abs. 1 GewO 1973

²⁶ s. § 171a GewO 1973 idF GewONov 1988

²⁷ § 171a Abs. 1 und 2 GewO 1973 idF GewONov 1988

²⁸ s. Wallner-Donninger, Gewerberechtsnovelle 1988, aaO., 59f

Als unzulässig wurde die Begründung Technischer Büros auf Fachgebieten erklärt, die den konzessionierten Baugewerben vorbehaltene Tätigkeiten umfassen ²⁹. Unverändert blieb der Baugewerbvorbehalt hinsichtlich der Bautechnischen Büros.

Kraft ausdrücklicher Regelung wurde der Berechtigungsumfang anderer konzessionierter Gewerbe, von Handwerken und von gebundenen Gewerben vom Konzessionsvorbehalt der Technischen Büros, nicht berührt ³⁰.

Durch die GewRNov 1992 blieb der Berechtigungsumfang der Technischen Büros im Wesentlichen unverändert. Es wurden aber die Rechte der Technischen Büros für Innenarchitektur gegenüber den Rechten der Baugewerbe neu abgegrenzt. Derartige Technische Büros dürfen neben den allen Technischen Büros zustehenden Befugnissen in ihrem fachlichen Bereich auch Bauplanungen und -berechnungen vornehmen, mit der Einschränkung, sich hinsichtlich der konstruktiven Bearbeitung und statischen Berechnung statisch relevanter Bauteile hiezu befugter Baumeister oder Ziviltechniker bedienen müssen. Das Verbot Technische Büros auf Fachgebieten zu begründen, die in den Vorbehaltsbereich der reglementierten Baugewerbe fallen, wurde zu Gunsten der Technischen Büros für Innenarchitektur und Technische Büros auf dem Gebiet der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft als nicht anwendbar erklärt ³¹.

Zu erwähnen wäre noch, dass die Befugnis zur Vertretung der Auftraggeber von technischen Büros vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts klargestellt wurde ³².

4.2 Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros-Ingenieurbüros nach geltendem Recht

Die GewRNov 2002 übernahm - unter ausdrücklicher Einbeziehung der Erstellung von Gutachten - unverändert den bis dahin durch die oben P. 4.2 angeführten Gewerbeordnungsnovellen determinierten Berechtigungsumfang ³³. Eine neuerliche Darstellung an dieser Stelle erübrigt sich daher.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Technische Büros auf allen Fachgebieten, die technischer Natur sind und der Fachrichtung eines Universitätsstudiums, eines Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer BHS entsprechen, begründet werden dürfen. Ausgenommen sind davon - abgesehen von den Fachgebieten Innenarchitektur sowie Kulturtechnik und Wasserwirtschaft - diejenigen Fachgebiete, die den Baugewerben vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Damit scheiden die unmittelbar der Erstellung von konstruktiven Bauwerken zuzuordnenden Fachgebiete „Bauingenieurwesen“, „Bautechnik und die diesen zwangsläufig integrierten Fachgebiete wie insbesondere die Baustatik vorweg aus ³⁴.

Der Bereich der technischen Physik wird hingegen seit jeher nicht als eine dem Bauingenieurwesen bzw. der Bautechnik zuzuordnende Fachdisziplin angesehen.

5. Zuordnung der vom Fachgebiet „Bauphysik“ umfassten Tätigkeiten

Entsprechend den Ausführungen oben P. 3 und 4 und den dort dargestellten Berechtigungsumfang bzw. der Vorbehaltsbereiche der Baugewerbe einerseits und der Technischen Büros andererseits fokussiert sich die Lösungsfindung betreffend die Frage der Zulässigkeit Technischer Büros für Bauphysik bzw. Erstellung von bauphysikalischen Gutachten und Berechnungen durch Technische Büros - Ingenieurbüros auf die Frage der richtigen *Zuordnung des*

²⁹ § 171a Abs. 3 GewO 1973 idF GewRNov 1988

³⁰ § 171a Abs. 3 GewO 1973 idF GewRNov 1988

³¹ s. § 223 Abs. 1 GewO 1973 idF GewRNov 1992 (= § 211 Abs. 2 GewO 1994)

³² § 223 Abs. 3 GewO 1973 idF GewRNov 1992 (= § 211 Abs. 3 GewO 1994)

³³ s. § 134 GewO 1994 idF GewRNov 2002

³⁴ s. auch Ausführungen oben P. 3.2

Fachgebietes „Bauphysik“. Den oben P. 1.4 aufgelisteten Nachschlagewerken lassen sich folgende *Begriffsbestimmungen* entnehmen:

Bautechnik

- Teilgebiet der Technik, das sich mit dem Bauen auf Grundlage angewandter Naturwissenschaft (Baustatik, Festigkeit- und Elastizitätsstoffkunde, Bodenmechanik, Ingenieurgeologie, Baustoffkunde) befasst. Die Bautechnik umfasst die Projektierung und Entwicklung neuer Baukonstruktionen, Bauweisen, sowie Bauverfahren für Hoch-, Tief-, Straßen- und Brückenbau³⁵.
- Im Sinne moderner Technik das Bauen auf Grundlage angewandter Naturwissenschaft: Statik, Baustoffforschung, Baubetriebswissenschaft. Gegensatz: Bauhandwerk – Bauen nach meist überlieferten empirischen Regeln. Das Verfahren der Bautechnik ist Berechnung, Konstruktion, Maschineneinsatz und Vorfertigung, das Verfahren des Bauhandwerks durch Brauch, Regeln, manuelle Ausführung, durch Hand geführtes Gerät und Entwerfen beim Werken gekennzeichnet³⁶
- Dient im Zusammenhang von wissenschaftlichem Denken und praktischem Handeln der Verwirklichung von Bauwerken. Dabei stellen vorwiegend die Lehren der Baustatik und Werkstoffmechanik das theoretische Rüstzeug bereit, während handwerkliche und industrielle Fertigungsverfahren nach vorwiegend ökonomischen Gesichtspunkten zum Einsatz gelangen³⁷.

Bauphysik

- Arbeitsgebiet der Physik, das sich experimentell und theoretisch mit den physikalischen Eigenschaften von Baustoffen und Baukonstruktionen besonders im Hinblick auf den Durchgang von Wärme, Schall, Feuchtigkeit und Luft und den dabei auftretenden Gesetzmäßigkeiten befasst. Die BPh. sucht u.a. Methoden, Wandformen und Aufbauweisen für eine möglichst gute Wärmeisolierung, Feuchtigkeitssperrung, Bauakustik und Schalldämmung zu entwickeln³⁸.
- Physikalische Grundlagen der Bautechnik; i.e.S. zusammenfassende Bezeichnung für Raumakustik, Schall-, Wärme-, Feuchtigkeitsschutz im Bauwesen³⁹

Die dem Internet entnehmbare Informationsschrift der Fachhochschule Stuttgart beschreibt Funktion und Inhalt der „Bauphysik“ wie folgt:

Kennzeichnend für die Disziplinen der Bauphysik ist die enge Beziehung zur technischen Physik und deren theoretischen und experimentellen Grundlagen. Das bauphysikalische Vorgehen für die Berechnung und Dimensionierung der Maßnahmen, für die Überprüfung und Abnahme am Bau sowie für eine eventuelle Schadensanalyse und Sanierung setzt eine fundierte naturwissenschaftliche Analyse voraus und erfordert im allgemeinen den Einsatz ausgefeilter physikalischer Messtechniken und computerunterstützter [Modellsimulation](#).

Unter dem Begriff Bauphysik werden die physikalischen Transportphänomene und Schutzmechanismen am Bau, d. h. im Inneren von Räumen, in Bauteilen, in der Umgebung von Bauwerken und in deren städtischem Verbund verstanden. Charakterisiert durch den jeweils zugrunde liegenden physikalischen Mechanismus und dessen messtechnische Erfassung gliedert sich das Fachgebiet Bauphysik in die folgenden Disziplinen:

- **Wärme:**
Wärmeschutz der Gebäude aus den Gründen der Wohnhygiene, der Behaglichkeit und der Energieeinsparung sowie zur Vermeidung thermischer Schäden und Verformungen.
- **Feuchte:**
Feuchtigkeitsschutz der Baustoffe und deren baukonstruktiver Funktion gegen gefährdende Angriffe der Wasserdampfdiffusion mit Tauwasserbildung, des Schlagregens, der Erdfeuchte und durch drückendes und druckloses Wasser.
- **Schall:**
Schallschutz der Wohn- und Arbeitsbereiche gegen Verkehrslärm, Nachbarschafts-, Luft- und Trittschall, gegen Anlagen- und Installationsgeräusche sowie der raumakustischen Gestaltung für eine - je nach Anforderung - optimale Hörbarkeit.
- **Brand:**
Brandschutz des Bauwerks und der Sachwerte, der Schutz des Lebens und der Gesundheit im Brandfall durch Anforderungen an die Brennbarkeit, Feuerwiderstandsdauer und Toxizität.

³⁵ Brockhaus Enzyklopädie, aaO, 663

³⁶ Brockhaus, Naturwissenschaft und Technik, aaO, 117

³⁷ Lueger, Lexikon der Technik, aaO, 140

³⁸ Brockhaus Enzyklopädie, aaO, 659

³⁹ Brockhaus, Naturwissenschaft und Technik, aaO, 117

- **Licht:**
Tages- und Kunstlichtbeleuchtung, die Besonnung und der bauliche Sonnenschutz entsprechend der Nutzung bei minimalem Energieaufwand.

Besonders hervorgehoben wird in obigen Ausführungen, dass die Bauphysik in engem Zusammenhang mit der *Technischen Physik* und ihren Grundlagen (sc. und *nicht* mit der Bautechnik) steht.

Diese Wertung deckt sich im Übrigen auch mit dem Studienfachbeschreibungen der Technischen Universitäten Wien und Graz. Auch dort wird die Bauphysik vorweg dem Bereich der Technischen Physik zugeordnet, wiewohl aus den vorgenannten Gründen auch bei den Bautechnischen Studien Vorlesungen über Bauphysik angeboten werden. Dies wohl aus dem Umstand heraus, dass theoretisch ein statisch belangreiches Bauwerk unter Berücksichtigung der Grundsätze der Statik und Werkstoffkunde mit ausreichender Stabilität konstruiert werden kann, dieses aber nicht den erhöhten Anforderungen betreffend Wärmedämmung, Lärmdämmung, Feuchtigkeitsvermeidung u.dgl. entsprechen würde. Umgekehrt werden auch im Studienfach „Technische Physik“ Vorlesungen über bautechnische Grundlagen angeboten. Die Projektierung von Wärme- oder Lärmdämmung etc. kann eben nicht losgelöst von jeglichem Wissen um konstruktive Eigenheiten der Bauteile an denen z.B. die Dämmstoffe oder Schutzvorrichtungen angebracht werden, vornehmen. Das jeweils vermittelte Grundwissen reicht aber wohl nicht aus, um das jeweils andere Fachgebiet tatsächlich zu beherrschen.

Zusammenfassend lässt sich aus den den Nachschlagewerken entnommenen Begriffsdefinitionen und den Studienfachbeschreibungen unschwer ableiten, dass die „Bautechnik“ zweifellos eine von der „Bauphysik“ unterschiedliche Fachdisziplin darstellt. Die in Rede stehenden Fachgebiete sind weder deckungsgleich noch einander untergeordnet. Eine gewisse Interdependenz zwischen den Fachgebieten ergibt sich lediglich durch den Umstand, dass die Bauphysik als Grundlagenwissen auch bei Anwendung bautechnischer Methoden eingesetzt wird so wie eben Grundlagenwissen betreffend bautechnische Belange im Bereich der Bauphysik eingesetzt wird.

Anzumerken ist, dass das Grundlagenwissen betreffend bautechnische als auch bauphysikalische Belange auch in dem Ausbildungsgang der Ausbaugewerbe vermittelt wird. So wird ein Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen jedenfalls sich auch mit baukonstruktiven Details der Räumlichkeiten oder Teile eines Bauwerks sowie bauphysikalischen Fragen wie akustisches Verhalten oder Wärmedurchlässigkeit auseinander setzen müssen, hinsichtlich derer er einen Schallschutz oder Wärmeschutz plant.

Im Hinblick auf obige Feststellungen kann den Ausführungen der Landesinnung Bau Wien, womit die Bauphysik als (Teil-)Fachgebiet der Bautechnik bzw. des Bauingenieurwesens gewertet wird, nicht beigezogen werden.

6. Ergebnis der Begutachtung

Aus den oben P. 3 bis 5 dargestellten Untersuchungen resultiert folgendes Ergebnis:

- Die Ausübung der den *Fachgebieten Bautechnik bzw. Bauingenieurwesen* zuordenbaren Tätigkeiten, insbesondere umfassend die Konstruktion statisch belangreicher Bauwerke ist *zweifelsfrei den Baugewerben insbesondere den Baumeistern im Rahmen Ihrer Berechtigung vorbehalten*. Diese Fachgebiete können daher unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 135 Abs. 3 erster Satz GewO 1994 idgF auch nicht Gegenstand einer auf diese Fachgebiete lautenden Gewerbebeantragung für Technisches Büro-Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur) sein.
- Das Fachgebiet *Bauphysik* ist kein den Fachgebieten Bautechnik bzw. Bauingenieurwesen untergeordnetes Fachgebiet, sondern ist dem Hauptfach „Technische Physik“ zuzuordnen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass das Fachgebiet Bauphysik nicht die Erstellung von Baukonstruktionen zum Gegenstand hat, sondern die Untersuchung von

Bauwerken oder Bauteilen auf ihre physikalischen Eigenschaften und Wirkungen und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung von Wärme-, Schall-, Lärm- und Feuchtigkeitsschutz bei Bauwerken und Bauteilen.

- Da - wie auch seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bestätigt ⁴⁰ - die dem Fachgebiet „Technische Physik, eingeschränkt auf Bauphysik“ bzw. dem Fachgebiet „Bauphysik“ zuordenbaren Tätigkeiten des Wärme-, Kälte-, Brand- und Schallschutzes nicht die Vorbehaltsrechte der Baugewerbetreibenden tangieren und dieses Fachgebiet ein eigenes Studienfach darstellt, ist von der *Zulässigkeit* der Begründung von Gewerbeberechtigungen für Technisches Büro - Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur) gemäß § 94 Z 69 auszugehen.
- Unter Bedachtnahme auf den durch die Gewerbeordnung determinierten Berechtigungsumfang der Technischen Büros - Ingenieurbüros ⁴¹, *umfasst das Fachgebiet „Technische Physik“ bzw. „Bauphysik“ jedenfalls die Erstellung von bauphysikalischen Gutachten und Berechnungen* und somit auch die Erstellung von Nachweisen gemäß § 63 Abs. 1 lit. e Wr. Bauordnung über den baulichen Wärmeschutz (Wärmepass) beziehungsweise über den maximalen Heizwärmebedarf eines Passivhauses (§ 112 Abs. 1) und über den Schallschutz.
- Den Technischen Büros des o.e. Fachgebiets stehen dem gemäß auch die Planung und Projektierung von bauphysikalischen Maßnahmen hinsichtlich vorgegebener Baukonstruktionen (Bauwerke) zu.
- Unbeschadet der Rechte der Technischen Büros sind die Baugewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigungen zur Erstellung bauphysikalischer Gutachten und Berechnungen befugt.

Mag. Ferdinand Wallner e.h.

⁴⁰ s. oben B 2.2

⁴¹ § 134 Abs. 1 GewO 1994 idgF